



An den Grossen Rat

13.1215.01

GD/P131215

Basel, 21. August 2013

Regierungsratsbeschluss vom 20. August 2013

Ratschlag „Aufhebung Viehversicherungsgesetz“

Inhalt

| | |
|--|---|
| 1. Begehren..... | 3 |
| 2. Begründung des Begehrens | 3 |
| 3. Verwendung der Reserven | 4 |
| 4. Anhörung der betroffenen Tierhalter..... | 4 |
| 5. Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) | 4 |
| 6. Antrag..... | 4 |

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, das Viehversicherungsgesetz vom 14. Oktober 1971 (SG 361.800) aufzuheben.

2. Begründung des Begehrens

Gemäss dem Viehversicherungsgesetz ist jede oder jeder im Kanton Basel-Stadt wohnende Besitzerin oder Besitzer von einem oder mehreren Tieren der Rindergattung verpflichtet, ihre bzw. seine im Kantonsgebiet gehaltenen Tiere dieser Gattung im Alter von über sechs Monaten zu versichern. Betrieben wird die obligatorische Viehversicherung durch die Viehversicherungskasse Basel-Stadt, einer öffentlich-rechtlichen Anstalt mit Sitz in Basel, welche der Aufsicht des Gesundheitsdepartements untersteht und durch den Kantonstierarzt sowie einer vom Regierungsrat für jeweils vier Jahre gewählten Kommission verwaltet wird. Der Kanton Basel-Stadt ist der einzige Kanton, welcher noch über eine kantonale Viehversicherungskasse verfügt. Die übrigen Kantone verzichten zum Teil seit vielen Jahren auf eine obligatorische staatliche Viehversicherung, so etwa der Kanton Zürich seit dem Jahr 2000, der Kanton Schaffhausen seit dem Jahr 2002, der Kanton Basel-Landschaft seit dem Jahr 1997 und der Kanton Aargau seit dem Jahr 2001.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass sich die Aufrechterhaltung einer gesetzlichen Viehversicherungskasse für den Kanton Basel-Stadt wirtschaftlich nicht lohnt. Die Kassenverwaltung ist mit jährlich wiederkehrenden Kosten für die ganze Administration sowie insbesondere für die jährliche Revision verbunden. Dieser Aufwand steht mit Blick auf die wenigen betroffenen Tierhalter und den äusserst kleinen Rindviehbestand in keinem vernünftigen Verhältnis zum öffentlichen Nutzen einer gesetzlichen Viehversicherung. So haben im Kanton Basel-Stadt aktuell lediglich sieben Personen insgesamt 415 Tiere bei der Viehversicherungskasse versichert. Dies ist von allen Kantonen der mit Abstand kleinste Rindviehbestand, was aufgrund der geringen Landwirtschaftsfläche in unserem Kanton nicht erstaunt. In den letzten Jahren mussten zudem nur wenige Schadenfälle abgewickelt werden, wie nachfolgende Tabelle zeigt:

Tabelle: Schadenfälle Viehversicherung (Jahre 2010 – 2012)

| Jahr | Versicherte Tiere | Schadenfälle | Mortalitätsziffer* |
|------|-------------------|--------------|--------------------|
| 2010 | 501 | 10 | 2 |
| 2011 | 431 | 6 | 1.39 |
| 2012 | 415 | 2 | 0.48 |

*Mortalitätsziffer = Schadenfälle / Total versicherte Tiere

Eine obligatorische Viehversicherungskasse ist angesichts des vergleichsweise geringen Schadensrisikos auch für die betroffenen Tierhalterinnen und Tierhalter nicht sinnvoll. Diese sollten im Sinne der Eigenverantwortung selber entscheiden können, ob sie ihre Tiere versichern lassen oder das wirtschaftliche Risiko von Tierverlusten selber tragen möchten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Viehversicherungskasse bei Tierverlusten aufgrund von Tierseuchen keine Zahlungen leistet (vgl. ausdrücklich § 10 Ziff. 2 Viehversicherungsgesetz). In solchen Fällen sind gemäss Art. 31 ff. des eidgenössischen Tierseuchengesetzes (TSG) vom 1. Juli 1966 (SR 16.40) nämlich je nach Seuche der Bund oder die Kantone verpflichtet, einen Teil der Tierverluste zu entschädigen. Der Anwendungsbereich der kantonalen Viehversicherung ist damit eingeschränkt. Möchten die Tierhalterinnen und Tierhalter ihre Tiere weiterhin gegen Krankheit

oder Unfall versichern, haben sie die Möglichkeit, einen Versicherungsvertrag mit einer privaten Versicherungsgesellschaft abzuschliessen.

3. Verwendung der Reserven

Gemäss § 17 Viehversicherungsgesetz ist vorgeschrieben, dass allfällige Überschüsse der Viehversicherungskasse jeweils in einen Reservefonds zu legen sind. Aufgrund der wenigen Schadensfälle haben sich im Laufe der Jahre entsprechende Reserven gebildet, welche sich derzeit auf ein Vermögen von rund 340'000 Franken belaufen. Geöffnet werden diese Reserven seit dem Jahre 1924, wobei sich der Betrag aus den Prämien der Versicherungsnehmer sowie den jährlichen vom Kanton zu leistenden Beiträgen zusammensetzt (vgl. § 16 Viehversicherungsgesetz). Nach § 49 der Verordnung zum Viehversicherungsgesetz vom 21. Dezember 1971 (SG 361.810) entscheidet der Regierungsrat über die Auflösung des Reservefonds. Entsprechend dieser Ausgangslage sollen die noch vorhandenen Reserven nach der Liquidation der Viehversicherungskasse zwischen dem Kanton und den Versicherungsnehmern aufgeteilt werden. Welcher Teil der Reserven auf die Beiträge des Kantons zurückzuführen ist und welcher Teil aus den Einzahlungen der aktuellen Versicherungsnehmer resultiert, lässt sich nicht mehr genau berechnen. Im Sinne eines pragmatischen Vorgehens und unter Berücksichtigung des Umstands, dass die wenigen Schadensfälle der vergangenen Jahre nicht zuletzt das Verdienst der Versicherungsnehmer und deren vorbildliche Tierhaltung ist, erscheint es als gerechtfertigt, den Betrag zwischen dem Kanton und den Viehversicherungsnehmern hälftig zu teilen.

Da der Kanton Basel-Stadt angesichts des kleinen Nutztierbestands im Gegensatz zu anderen Kantonen über keinen Tierseuchenfonds oder eine ähnliche Einrichtung verfügt, wird mit dem kantonalen Anteil eine Rücklage im Eigenkapital gebildet. Diese wird bei Ausbruch einer Tierseuche dem Kanton für die Entschädigung von Tierverlusten sowie weitere Bekämpfungsmassnahmen zur Verfügung stehen. Die gesetzlichen Grundlagen für diese Ausgaben finden sich insbesondere in Art. 31 ff. TSG sowie §§ 12 ff der dazugehörigen kantonalen Verordnung über die Bekämpfung von Tierseuchen vom 20. Dezember 2011 (SG 361.300).

4. Anhörung der betroffenen Tierhalter

Die von der Auflösung betroffenen Tierhalter wurden im Rahmen einer konferenziellen Anhörung über die Auflösung der Viehversicherungskasse informiert. Sie haben den Vorschlag einer hälftigen Teilung begrüsst. In diesem Zusammenhang haben sie darauf hingewiesen, dass sie den ihnen auszubehaltenden Betrag weiterhin als Sicherheit für Schadensfälle bei Krankheit und Unfall ihrer Tiere verwenden wollen.

5. Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Auf die Durchführung einer RFA kann verzichtet werden. Mit der Aufhebung des Viehversicherungsgesetzes erfolgt eine Deregulierung, welche die betroffenen Tierhalterinnen und Tierhalter von der bestehenden Versicherungspflicht befreit und damit administrativ entlastet. Der Vortest zur RFA fällt negativ aus.

6. Antrag

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlusentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage
Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

Viehversicherungsgesetz

(Aufhebung vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

I.

Das Viehversicherungsgesetz vom 14. Oktober 1971 wird aufgehoben.

II.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er untersteht dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft am 1. Januar 2015 wirksam.